OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701867/3/MB/NF

Datum:
Linz, 3. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des Dr. R U, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. Mai 2022, GZ: VStV/921301606539/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. Mai 2022, GZ: VStV/921301606539/2021, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv EUR 150 (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Die belangte Behörde führte dazu spruchgemäß aus:
„Datum/Zeit: x, 0x Uhr - x, 0x Uhr

Ort: x, x, Eingang zum Kundenfoyer der R

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich im unmittelbaren Eingang zum Bankfoyer aufgehalten und durch übermäßig lautes Abspielen von Musik den Kundenbetrieb erheblich gestört und setzten dieses Verhalten trotz mehrmaliger Aufforderung durch das Sicherheitspersonal, dieses Einzustellen, fort.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde aus:
„Der dem Spruch zugrundeliegende Sachverhalt ist durch das behördlich durchgeführte Ermittlungsverfahren zweifelsfrei erwiesen. Es steht daher fest, dass Sie die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung begangen haben.
Gegen die Strafverfügung vom 20.09.2021 erhoben Sie fristgerecht Einspruch und begründeten diesen sinngemäß damit, dass Sie die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hätten. Sie ersuchten um Akteneinsicht und begehrten die sofortige Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.
Am 23.11.2021 wurde der Privatanzeiger und Zeuge R K einvernommen, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Dieser gab folgendes niederschriftlich zu Protokoll:
„Ich arbeite im Kundenbereich der R. Ich habe bereits von weitem gehört, dass eine Person mit einer Musik-Box sich in Richtung der Eingangstür nähert. Die Box spielte sehr laute ordinäre Musik Als der Beschuldigte im Eingangsbereich war, ging ich zu ihm hin und bat ihn die Musik abzustellen und das Haus zu verlassen. Daraufhin grinste der Beschuldigte, stellte jedoch weder die Musik ab noch verließ erden Bereich. Es kamen dann mehrere Personen, da die Situation so auffällig war. Ich sagte zu meiner Kollegin, sie solle die Polizei anrufen. Was der andere Zeuge zum Beschuldigten sagte, kann ich nicht angeben, da die Musik so laut war. Ich habe keine genaueren Daten vom Beschuldigten. Ich kann nur angeben, dass der Beschuldigte seit Beginn der Corona-Pandemie immer wieder vor dem Gebäude mit viel zu lauter ordinärer Musik vorbeiging. Mehr kann ich zum angezeigten Sachverhalt angeben.“

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 03.01.2022 wurde Ihnen der gesamte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und Sie wurden aufgefordert, sich binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich zu rechtfertigen. Gleichzeitig wurden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass das Verwaltungsstrafverfahren ohne Ihre Anhörung durchgeführt wird, falls Sie die Ihnen eingeräumte Frist zur Abgabe einer Rechtfertigung ungenützt verstreichen lassen sollten. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde laut Rückschein am 10.01.2022 persönlich von Ihnen übernommen.
Sn Ihrer schriftlichen Rechtfertigung vom 23.01.2022 bestritten Sie neuerlich, die Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen zu haben und. begehrten die sofortige Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Sie gaben an, dass Sie sich mit aller Kraft gegen diese paranoide Corona- Gesundheitsdiktatur und deren 3G-Regime, und für die Wiederherstellung unserer Grund- und Freiheitsrechte, engagieren würden. Hierzu würden Sie im öffentlichen Raum den aktionistischen Rahmen Ihrer künstlerischen Tätigkeit „Corona-Kunst-in-Aktion“ wählen. Unter diesem Gesichtspunkt könne man Ihre künstlerische Aktion am x in x bei der R sehen.
Am 09.02.2022 wurde Zeuge G H einvernommen, nachdem er auf die Wahrheitspflicht und die Folgen einer Falschaussage aufmerksam gemacht wurde. Dieser gab folgendes niederschriftlich zu Protokoll:
„Der Beschuldigte war des Öfteren bereits bei der Bank. Der Beschuldigte hielt sich im Eingangsbereich der Bank auf und spielte sehr laute Musik mit einer transportablen Musikbox ab. Was für eine Musik genau gespielt wurde kann ich nicht mehr angeben. Der Kundebetrieb wurde dadurch erheblich gestört. Mehrere Kunden haben daraufhin sogar die Bank verlassen oder haben diese erst gar nicht betreten. Es war sehr störend, daraufhin bin ich zum Beschuldigten gegangen. Ich fragte den Beschuldigten, was dieser brauchen würde. Falls dieser eben keine Angelegenheiten in der Bank zu erledigen hätte, solle er die Bank verlassen, oder ich würde ihm helfen. Ich begleitete den Beschuldigten durch Nahekommen zum Ausgang. Mehr kann ich zum angezeigten Sachverhalt nicht angeben."
Dieses Ermittlungsergebnis wurde Ihnen mit Schreiben vom 10.02.2022 mitgeteilt. Mit diesem Schreiben wurde Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung dieser Verständigung eine Stellungnahme abzugeben. Weiters wurden Sie darauf hingewiesen, dass der Bescheid auf Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erfassen wird, soweit Ihre Stellungnahme nicht anderes erfordert. Dieses Schreiben wurde Saut Rückschein am 15.02.2022 durch Hinterlegung zugestellt und am 21.02.2022 persönlich von Ihnen übernommen. Da bis dato ha. keine Stellungnahme eingelangt ist, wird gegenständlicher Bescheid erlassen.

Folgende Rechtsvorschrift kommt zur Anwendung:
Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Behörde hat dazu erwogen:
In der Sache selbst sieht die erkennende Behörde keinen Anlass, an den klaren, schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben der Zeugen zu zweifeln, da diese bei einer falschen

Zeugenaussage strafrechtliche Folgen zu gewärtigen hätten. Demnach war den Angaben der Zeugen doch mehr Glauben beizumessen, als den Angaben des Beschuldigten, der sich ebenso verantworten kann, wie es ihm für den Ausgang des Verfahrens am günstigsten erscheint.
Sowohl in Ihren Einspruchsangaben als auch in Ihrer Rechtfertigung und Stellungnahme bestritten Sie zwar, die Verwaltungsübertretung begangen zu haben, in Ihrer Rechtfertigung führten Sie aber an, dass sie sich am x in Linz bei der R anwesend waren, um sich mit Ihrer künstlerischen Aktion gegen die paranoide Gesundheitsdiktatur zu engagieren.
Für das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG genügt es, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wurde, wobei diese Beeinträchtigung nach objektiven Kriterien zu messen ist. Dabei muss durch ein Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein.
Laut Angaben der Zeugen haben Sie zum Tatzeitpunkt mit Ihrer transportablen Musikbox sehr laute, ordinäre Musik abgespielt und haben die Örtlichkeit auch nach mehreren Aufforderungen nicht verlassen. Dadurch wurde der Kundenbetrieb erhebliche gestört. Mehrere Kunden haben deshalb sogar die Bank verlassen, oder haben diese erst gar nicht betreten.
Da sich Ihre Angaben zum Sachverhalt und die des Anzeigers und der Zeugen durchaus decken, gab es aus Sicht der erkennenden Behörde keinen Anlass, an den Angaben der Zeugen zu zweifeln.
Somit war für die Behörde erwiesen, dass Sie tatsächlich gegen die angeführte Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes verstoßen haben, weshalb nun spruchgemäß zu entscheiden war.
Bei der Bemessung der Strafe wurde das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, berücksichtigt.
Die verhängte Geldstrafe entspricht somit dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheint der Behörde notwendig, Sie in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam Ihnen nicht zugute.
Bei der Strafbemessung wurde davon ausgegangen, dass Sie kein hierfür relevantes Vermögen besitzen, keine Sorgepflichten haben und ein Einkommen von € 1.000, - netto monatlich beziehen.
Die Vorschreibung der Verfahrenskosten stützt sich auf § 64 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen das genannte Straferkenntnis ergriff der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, sämtliche in der Begründung des Straferkenntnisses aufgelisteten Gründe für die Schlussfolgerungen und der damit wenig wohlwollenden Bestrafung seiner Person würden nicht zutreffen. Der Bf sei

nicht bereit, das Straferkenntnis anzuerkennen und weise die Beschuldigungen bzw nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen auf das Schärfste zurück. Er beantrage die sofortige Rücknahme des Bescheids und die Einstellung dieses wenig vernunftbegabten Verwaltungsstrafverfahrens.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 7. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 200 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Am x, um x Uhr bis x Uhr, hielt sich der Bf im Eingangsbereich der R, x, x auf. Der Bf spielte mit einem mobilen Lautsprecher sehr laut Musik ab. Der Kundenbetrieb der Bank wurde dadurch teilweise gestört. Mehrere Kunden haben sogar aufgrund des Verhaltens des Bf die Bank verlassen.

Die persönlichen Verhältnisse des Bf wurden von der belangten Behörde mit einem monatlichen Einkommen von 1.000 Euro, keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten eingeschätzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verwaltungsakt und wird vom Bf auch nicht substantiiert bestritten.

Die bloße Behauptung, das verfahrensgegenständliche Verhalten des Bf sei eine künstlerische Aktion gegen Corona-Maßnahmen und dessen Auswirkungen, vermochte der Bf mit seiner Beschwerde nicht darzulegen. Das Beschwerdevorbringen erschöpft sich vielmehr in unsachlichen Ausführungen zu den bestehenden Corona-Regeln. Auch der Einschätzung seiner persönlichen Verhältnisse im Straferkenntnis der belangten Behörde ist der Bf nicht entgegen getreten.

III. Rechtslage:

Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl I Nr 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 190/2021, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2. Unstrittig hat der mehrfach einschlägig vorgemerkte Bf am x von x Uhr bis x Uhr im Eingangsbereich sehr lautstark Musik auf mobilen Lautsprechern abgespielt. Aufgrund des Verhaltens des Bf sahen sich mehrere Kunden gezwungen die Bank zu Verlassen und die Dienste zu diesem Zeitpunkt nicht Anspruch zu nehmen. Durch dieses Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, hat der Bf die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen ist. Eine Darbietung von Kunst gegen Corona-Maßnahmen konnte nicht erkannt werden.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf ließ im vorliegenden Fall jedenfalls die gebotene Sorgfalt vermissen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass lautstarke Abspielen von Musik an diesem Ort zu dieser Zeit geeignet ist, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen. Es ist ihm somit jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

IV.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Angesichts der persönlichen Verhältnisse des Bf und in Anbetracht der einschlägigen Vormerkungen erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Strafe als angemessen, um den Bf in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

IV.5. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 30 Euro festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere kommt der Beurteilung der Frage, ob das konkret vom Bf gesetzte Verhalten unter § 81 Abs 1 SPG zu subsumieren ist bzw der Strafhöhe im ggst Fall des Bf, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie ggst – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Die Bestrafung des Bf erfolgte zweifelsfrei auf der Grundlage des § 81 Abs 1 erster Satz SPG, zumal dem Bf erschwerende Umstände iSd § 81 Abs 1 zweiter Satz SPG nicht zur Last gelegt wurden, sodass er jedenfalls nicht revisionslegitimiert ist (vgl VwGH 29. Oktober 2014, Ra 2014/01/0113).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.